

48. Ausschließung aus einer eingetragenen Genossenschaft. Zuständigkeit des Organs. Worauf hat sich die richterliche Nachprüfung zu erstrecken? Bedarf die Ausschließung der schriftlichen Begründung?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 (RGBl. 1898 S. 810) § 68.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. April 1916 i. S. M. (M.) w. Bank  
Kohnkow (Bekl.). Rep. II. 7/16.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger war Genosse der beklagten Bank, einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, und zugleich Mitglied ihres Vorstandes. Nachdem er durch Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrats vom 14. Februar 1915 aus der Genossenschaft ausgeschlossen war, erhob er Klage auf die Feststellung, daß der Beschluß nichtig und er noch fernerweit Genosse sei. Die Beklagte verteidigte den Beschluß, indem sie dem Kläger vorwarf, in Wirtschaften die unwahre Behauptung aufgestellt zu haben, ihm gehe aus der Kasse Geld verloren, er wisse nur nicht, welcher von den übrigen Beamten es besitze; sogar von angeblichen Diebstählen in der Bank habe er öffentlich gesprochen. Ferner berief sie sich darauf, daß der Aufsichtsrat, als er im Sommer 1913 unerwartet die Kasse revidierte, von dem Kläger irreführt worden sei. Um ein ziemlich erhebliches Kassensmanko zu verdecken, habe der Kläger aus mehreren Geldrollen Beträge entnommen und als Barbestand vorgewiesen, auf den Rollen aber die alte, nunmehr unrichtig gewordene Aufschrift stehen lassen.

Für die Entscheidung kommen folgende Statutenbestimmungen in Betracht. Nach §§ 7, 22, 27 hat über die Ausschließung von Genossen der Vorstand mit dem Aufsichtsrate gemeinsam zu beschließen, und zwar in einer Sitzung, der mindestens zwei Vorstandsmitglieder und fünf Mitglieder des Aufsichtsrats beiwohnen müssen. Nach § 8 Nr. 3 kann ein Genosse ausgeschlossen werden, „wenn er der Genossenschaft, sei es durch Worte, sei es durch Handlungen in irgendeiner Weise schadet“; § 8 Nr. 6 gestattet die Ausschließung, „wenn sich der Genosse einer unredlichen oder ehrenrührigen Handlung schuldig macht“. In dem Protokolle über die Sitzung vom 14. Februar 1915 wurde als Grund der Ausschließung angegeben, der Kläger schädige durch sein Verhalten die Genossenschaft, insbesondere dadurch, daß er wahrheitswidrig angeblich in der Bank vorgekommene Unregelmäßigkeiten behaupte und verbreite. Unterschrieben ist das Protokoll von fünf Aufsichtsrats- und zwei Vorstandsmitgliedern.

Das Landgericht gab, ohne weiter in den Streit der Parteien einzutreten, der Klage mit der Begründung statt, die Ausschließung sei nicht von der richtigen Stelle ausgesprochen worden. § 7 des

Statuts lasse sich nur auf solche Genossen beziehen, die nicht Vorstandsmitglieder seien. Da mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft notwendig auch die Vorstanderschaft erlösche, könne über den Ausschluß eines dem Vorstand angehörigen Genossen nur die Generalversammlung beschließen, der nach § 24 GenG. der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitgliede zustehe.

Das Oberlandesgericht war hierüber anderer Ansicht. Es vernahm Zeugen und stellte fest, daß der Kläger den Aufsichtsrat im Jahre 1913 in der behaupteten Weise getäuscht habe. Daraufhin wies es die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Mit Recht hat das Oberlandesgericht den Entscheidungsgrund des ersten Richters verworfen. Wenn mit dem Verluste der Genosseneigenschaft kraft Gesetzes das Vorstandsamt erlischt (vgl. § 9 Abs. 2, § 68 Abs. 4 GenG.), so folgt daraus schon an sich nicht, daß über die Ausschließung aus der Genossenschaft durch Willenserklärung dasselbe Organ entscheiden müsse, das für den rechtsgeschäftlichen Widerruf des Amtes zuständig ist. Überdies sind Voraussetzungen und Wirkungen beider Maßnahmen ganz verschieden. Während der Amtswiderruf unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, dafür jedoch nach Willkür geschieht (§ 24 Abs. 3 GenG.), ist die Ausschließung aus der Genossenschaft nur aus bestimmten gesetzlichen oder statutarischen Gründen möglich, zieht aber anderseits den Untergang der Ansprüche aus einer etwaigen Anstellung als Vorstandsmitglied nach sich (§ 68 GenG.). Bei dieser Sachlage kann kein Zweifel obwalten, daß der § 7 der Satzung der Beklagten, der selbst nicht unterscheidet, für die Ausschließung aller Genossen gelten muß, einerlei, ob sie dem Vorstand angehören oder nicht.

Des weiteren geht das Oberlandesgericht davon aus, daß es sich mit der Zuständigkeit des Organs nicht begnügen dürfe, sondern den Ausschließungsbeschluß auch sachlich nachzuprüfen habe. Auch das ist zutreffend, wenngleich manche Schriftsteller die Prüfung auf die formelle Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beschränken wollen und der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts dieser Beschränkung für Vereine des bürgerlichen Rechtes zustimmt (vgl. die Nachweise bei Planck 4. Aufl. Bd. 1 S. 100; dazu Heinsheimer, Mitgliedschaft

und Ausschließung 1913 S. 23 flg.). Daß es sich bei der richterlichen Nachprüfung niemals um einen Eingriff in die sog. Autonomie der Körperschaft handelt, sondern stets um ein Urteil über einen zivilen Verwaltungsakt, hat der IV. Zivilsenat inzwischen selbst anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 73 S. 190 gegenüber Bd. 49 S. 154). Im übrigen mag die erwähnte Beschränkung für Vereine, deren Satzung eine freie, durch Gründe nicht bedingte Ausschließung erlaubt, ihre Berechtigung haben. Aus einer Genossenschaft aber dürfen Mitglieder immer nur dann ausgeschlossen werden, wenn ganz bestimmte, durch Gesetz oder Statut vorgesehene Tatbestände verwirklicht sind (vgl. § 68 GenG.). Daher erscheint es hier, wie zulässig, so geboten, die Rechtmäßigkeit der Ausschließung einer materiellen Nachprüfung zu unterziehen; vgl. dafür auch, außer RDStG. Bd. 23 S. 382, die feste Rechtsprechung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts, Ur. v. 3. März 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 154), vom 1. Februar 1908 (Jur. Wochenschr. S. 250 Nr. 24), vom 8. Februar 1908 (Warneper S. 245, SeuffArch. Bd. 63 S. 412).

Das Oberlandesgericht hat nun tatsächlich festgestellt, daß der Kläger bei einer Kassenrevision im Sommer 1913 aus mehreren Geldrollen Beträge entnommen hat, die er als baren Bestand vorzeigte, während er die alte Betragsaufschrift auf den Rollen stehen ließ. Hierdurch sind die revidierenden Aufsichtsratsmitglieder getäuscht worden. Daß der Kläger eigene Unterschlagungen habe verschleiern wollen, hält das Oberlandesgericht nur für höchst wahrscheinlich, nicht für erwiesen. Auch ohne dies aber erachtet es die Voraussetzung nicht nur des § 8 Nr. 6 der Satzung (unredliche oder ehrenrührige Handlung), sondern, da ohne Klarlegung etwaiger Fehlbeträge nicht für Deckung gesorgt werden konnte, auch diejenige des § 8 Nr. 3 (Schädigung der Beklagten) für gegeben. Es fügt hinzu, der Kläger habe nicht behauptet, daß der Vorstand ihn trotz Kenntnis der Verfehlung in der Kassenführung belassen und damit auf ein Einschreiten aus diesem Grunde verzichtet habe.

Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO. . . . (wird zurückgewiesen.)

Der Hauptangriff der Revision ist denn auch ein anderer. Sie macht dem Oberlandesgerichte zum Vorwurf, daß es sich auf den geschilderten Vorfall überhaupt eingelassen hat. Dabei sei übersehen,

daß der dem Genossen mitzuteilende Ausschließungsbeschluß die Tatsachen angeben müsse, wegen deren er ausgeschlossen werde, und daß andere Tatsachen im Prozeß über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht gewürdigt werden dürften. Die Angabe der Tatsachen sei notwendig, um eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Gericht zu ermöglichen. Im vorliegenden Falle sei dem Kläger als Ausschließungsgrund nur die Verbreitung unrichtiger Behauptungen über die Bank genannt worden. Etwas Weiteres stehe auch nicht in dem Protokolle vom 14. Februar 1915, denn mit der allgemeinen Beschuldigung, daß die Beklagte durch sein Verhalten geschädigt sei, werde noch keine Tatsache bezeichnet. Nun habe die Beweisaufnahme über eine Verbreitung unwahrer Nachrichten nichts ergeben. Danach sei es unstatthaft, den Vorgang bei der Kassenrevision nachzuschieben, um mit seiner Hilfe die Ausschließung nachträglich zu rechtfertigen.

Die Rechtsansicht, die hiermit zur Geltung gebracht werden soll, wird von einzelnen Oberlandesgerichten geteilt (vgl. Dresden, Cassel, Stuttgart *OB* Rechtspr. Bd. 6 S. 499 ff., Bd. 10 S. 246, Bd. 22 S. 6; anders Braunschweig *SeuffArch.* Bd. 64 S. 469). Gebilligt werden kann sie nicht. Von einer Motivierung des Beschlusses, die dem Genossen zuzustellen wäre, weiß das Gesetz nichts; nicht einmal die Anführung der angewendeten Gesetzes- oder Statutenvorschrift wird verlangt. § 68 Abs. 3 *GenG.* fordert nicht mehr als eine unverzügliche Benachrichtigung des Genossen von der Tatsache seiner Ausschließung durch eingeschriebenen Brief. Für den Zweck, der mit der Benachrichtigung erreicht werden soll, bedarf es auch eines weiteren nicht, denn dieser Zweck besteht nur darin, einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen, von dem ab — während im übrigen die Ausschließung erst zum Schlusse des Geschäftsjahres wirkt — der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung und an der Leitung der Geschäfte teilnehmen darf (§ 68 Abs. 4; vgl. die Motive zum Gesetze von 1889, *ReichstVorl.* S. 94).

Wenn geltend gemacht wird, die Rücksicht auf die Nachprüfbarkeit des Beschlusses nötige zur Ergänzung des Gesetzes in der hier fraglichen Richtung, so ist das eine offenbare Übertreibung. Allerdings kommt es nicht bloß auf das Vorhandensein von Ausschließungsgründen an, vielmehr muß feststehen, daß das zuständige Organ durch diese Gründe bestimmt worden ist. Gewiß wäre deshalb dem

Gerichte die Aufgabe erleichtert, wenn es bei Prüfung der Ausschließung nur den Inhalt eines Protokolls zu berücksichtigen brauchte. Daß indes die Prüfung ohne schriftliche Grundlage unmöglich sei, geht viel zu weit. Und auch von dem freiesten Standpunkte der Gesetzesauslegung aus fällt entscheidend gegen die Ergänzung ins Gewicht, daß sich die Aufstellung eines solchen Formerfordernisses mit den Grundabsichten des Genossenschaftsgesetzes nicht verträgt. Dieses Gesetz, das den Bedürfnissen des mittleren Bürgerstandes, der Handwerker und kleineren Landwirte dienen will, rechnet ganz wesentlich mit Geschäftsleitern, denen die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck fehlt. Müßten dem auszuschließenden Genossen die Tatsachen, wegen deren er entfernt werden soll, schriftlich mitgeteilt werden, so würde nicht selten eine noch so gerechtfertigte Ausschließung an der mangelhaften Abfassung des Protokolls scheitern. Daher muß es genügen, wenn im Prozeß über die Rechtmäßigkeit der Maßregel nicht geheim gebliebene Tatsachen nachgewiesen werden, die zeitlich vor der Beschlußfassung liegen und den gesetzlichen oder statutarischen Tatbestand erfüllen. Bis zum Beweise des Gegenteils ist dann anzunehmen, daß diese Tatsachen die Ausschließung herbeigeführt haben. Damit stimmt auch das Urteil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1909 (Warneher 1910 S. 29, Holbheims Monatschr. 1910 S. 41) überein. In diesem Urteile hat der I. Zivilsenat nicht nur jede schriftliche Motivierung des Beschlusses für überflüssig erklärt, sondern die damals angefochtene Ausschließung auch schon deshalb bestätigt, weil nichts dagegen spreche, daß die im Prozesse vorgebrachten Tatsachen der Generalversammlung bekannt und für die Abstimmung ausschlaggebend waren."